

Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p><b>§ 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten</b>                      Der Vollversammlung sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:                      ...                      6. Entscheidung über Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder, falls die antragstellende Person nach der Beratung im zuständigen Ausschuss dies verlangt;                      ...</p>	<p><b>§ 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten</b>                      Der Vollversammlung sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:                      ...                      6. <b>(entfallen)</b>;                      ...</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u>                      Streichung von § 4 Nr. 6 GeschO</p> <p>Das gemäß § 6 Abs. 2 GeschO bestehende Reklamationsrecht von Ausschussbeschlüssen bleibt bestehen.</p>
<p><b>§ 13 Ältestenrat</b>                      ...                      (4) Anträge und Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Antrags- oder Fragerechts darstellen, kann der Oberbürgermeister zurückweisen. Die Zurückweisung bedarf der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Anfragestellerin bzw. dem Anfragesteller zuzustellen. Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden. Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens 80 % der anwesenden Mitglieder des Ältestenrats widersprechen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Der Oberbürgermeister hat den Ältestenrat unverzüglich nach Eingang des</p>	<p><b>§ 13 Ältestenrat</b>                      ...                      (4) Anträge und Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Antrags- oder Fragerechts darstellen, kann der Oberbürgermeister zurückweisen. Die Zurückweisung bedarf der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Anfragestellerin bzw. dem Anfragesteller zuzustellen. Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim <b>Oberbürgermeister</b> einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden. <b>Der Oberbürgermeister soll den Einspruch spätestens innerhalb eines Monats in den Ältestenrat einbringen. Ob dem Einspruch Rechnung zu tragen ist oder eine Verwerfung des Einspruchs zu erfolgen hat, entscheidet</b></p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u>                      Neufassung des § 13 Abs. 4 Satz 3 sowie Satz 5 ff. GeschO</p>

Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>Einspruchs einzuberufen. Entscheidet dieser nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Einspruchs, so hat der Oberbürgermeister auf Verlangen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder der Anfragestellerin bzw. des Anfragestellers die Entscheidung des Verwaltungs- und Personalausschusses des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung über den Einspruch herbeizuführen. Für die Zurückweisung ist das gleiche Quorum wie im Ältestenrat (80 %) erforderlich.</p> <p>...</p>	<p><b>der Oberbürgermeister. Die Verwerfung bedarf der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Anfragestellerin bzw. dem Anfragesteller zuzustellen; diese Entscheidung ist endgültig.</b></p> <p>...</p>	
<p><b>§ 27 Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte</b></p> <p>...</p> <p>(3) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Dienstkräften unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO).</p>	<p><b>§ 27 Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte</b></p> <p>...</p> <p>(3) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Dienstkräften unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO). <b>Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und</b></p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Anfügung von § 24 Abs. 3 Satz 4 GeschO</p>

Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
	<b>Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.</b>	Anpassung an die GO
<p><b>§ 38 Einsicht in Sitzungsniederschriften und Akten, Auskunftserteilung</b></p> <p>...</p> <p>(2) Stadtratsmitglieder sind berechtigt, in der Dienststelle alle Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Akten, die mit einem Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen.</p> <p>...</p> <p>(5) In allen anderen Fällen können ehrenamtliche Stadtratsmitglieder Akten einsehen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Oberbürgermeister damit einverstanden ist.</p> <p>...</p>	<p><b>§ 38 Einsicht in Sitzungsniederschriften und Akten, Auskunftserteilung</b></p> <p>...</p> <p>(2) <b>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die mit einem Beratungsgegenstand in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.</b> Akten, die mit einem <b>abgeschlossenen</b> Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen.</p> <p>(5) <b>(entfallen)</b></p> <p>...</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Neufassung des § 38 Abs. 2 GeschO</p> <p>Anpassung an Regelungen der GO; Vermeidung von Missverständnissen im Hinblick auf die bestehenden Voraussetzungen des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts</p>

Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p><b>§ 45 Sitzungsvorlagen</b>                      ...                      (3) ...                      Hierfür gelten folgende Fristen:                      Sitzungsvorlagen für die Vollversammlung sind möglichst sechs volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;                      Sitzungsvorlagen für die Ausschüsse sind möglichst zwölf volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;                      ...                      ...</p>	<p><b>§ 45 Sitzungsvorlagen</b>                      ...                      (3) ...                      Hierfür gelten folgende Fristen:                      Sitzungsvorlagen für die Vollversammlung <b>und den Ferienausschuss</b> sind möglichst sechs volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;                      Sitzungsvorlagen für die <b>übrigen</b> Ausschüsse sind möglichst zwölf volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;                      Sitzungsvorlagen für die Ausschüsse sind möglichst zwölf volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;                      ...                      ...</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u>                      Neufassung von § 45 Abs. 3 Satz 3 Variante 1 und 2 GeschO</p>
<p><b>§ 47 Sitzungstage</b>                      ...                      (2) Die Ferienzeit des Stadtrats (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO) wird für das Jahr 2020 wie folgt festgelegt: 6. April 2020 bis 9. April 2020; 29. April 2020; 03. August 2020 bis 6. September 2020. In den anderen Jahren beträgt sie 6 Wochen und beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Schul-Sommerferien in Bayern, soweit dieser nicht auf einen Mittwoch fällt. ...                      ...</p>	<p><b>§ 47 Sitzungstage</b>                      ...                      (2) „<b>Die Ferienzeit des Stadtrats (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO) beträgt 6 Wochen</b> und beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Schul-Sommerferien in Bayern, soweit dieser nicht auf einen Mittwoch fällt. Fällt der erste Sommerferientag auf einen Mittwoch, so beginnt die Ferienzeit des Stadtrats am zweiten Ferientag.“                      ...</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u>                      Neufassung von § 47 Abs. 2 GeschO</p>

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p><b>§ 53 Worterteilung</b> ...</p> <p>(4) Auf Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden.</p> <p>...</p>	<p><b>§ 53 Worterteilung</b> ...</p> <p>(4) Auf Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden. <b>Dies ist rechtzeitig, spätestens jedoch am Vortag der entsprechenden Sitzung, beim Oberbürgermeister zu beantragen. Hierbei ist darzulegen, dass die Person im Auftrag ihres Gremiums Rederecht beantragt.</b></p> <p>...</p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Anfügung von § 53 Abs. 4 Satz 2 und 3 GeschO</p>
<p><b>§ 69 Fragestunde</b> (1) Anfragen zur Beantwortung in der Vollversammlung können unter dem Tagesordnungspunkt "Fragestunde" gestellt werden. Sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail eingereicht werden. Die Anfragen müssen dem Oberbürgermeister 48 Stunden vor Beginn der Vollversammlung vorliegen. Sie werden vom Oberbürgermeister oder der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten beantwortet.</p> <p>(2) Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie haben sich auf die sachliche Fragestellung zu beschränken.</p>	<p><b>§ 69 (entfallen)</b></p>	<p><u>Vorschlag Direktorium:</u> Streichung von § 69 GeschO</p> <p>Das Format der Fragestunde ist wenig praktikabel (lässt keine Diskussion zu) und redundant: Die GeschO enthält geeignetere Kontroll- und Informationsmöglichkeiten für die Stadträt*innen, z.B. die schriftlichen Anfragen nach § 68 GeschO, die aktuelle Stunde gemäß § 70 GeschO oder die Stellung eines Antrags zur dringlichen Behandlung.</p>

## Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

<b>Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung - Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO</b>		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>(3) Der fragestellenden Person stehen zwei Zusatzfragen zu.</p> <p>(4) Fragen oder Zusatzfragen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht erfüllen, kann die vorsitzende Person zurückweisen. Bei einer Zurückweisung entscheidet auf Antrag der fragestellenden Person die Vollversammlung sofort.</p>		